

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 23.01.2018
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-012/2018
Ihr Schreiben vom 03.01.2018
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-012/2018 - Muslimische Bestattungen

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Bezugnehmend auf die Ratsanfrage von Petra Zais im Jahr 2015 - **RA-101/2015 Muslimische Bestattungen** - möchte ich Sie bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

In der Beantwortung der SVC zu RA-101/2015 wurde eingeräumt, dass es generell in Chemnitz möglich sei, muslimische Bestattungen durchzuführen.

1. Welche Möglichkeiten gibt es für in Chemnitz lebende Muslime für eine muslimische Bestattung?

Der Städtische konfessionslose Friedhof steht Verstorbenen aller Glaubensrichtungen offen. Alle Beisetzungen erfolgen entsprechend dem Sächsischen Bestattungsgesetz.

2. Wie viele in Chemnitz lebende Muslime sind in den vergangenen 10 Jahren verstorben (bitte in Jahresscheiben auflisten)?

Die Religionszugehörigkeit wird nicht erfasst.

3. Wie viele Anfragen nach muslimischen Bestattungen auf dem Städtischen Friedhof liegen seit 2010 vor?

Der Städtische Friedhof führt keine Aufzeichnungen über Nachfragen nach Beisetzungsmöglichkeiten.

In der Antwort auf die Ratsanfrage von Frau Zais im Jahr 2015 heißt es, dass es seit dem Jahr 2000 auf dem Städtischen Friedhof zehn muslimische Bestattungen gab (davon sechs Erwachsene, vier Kinder).

4. Wie hat sich diese Zahl bis heute verändert?

Auf dem Städtischen Friedhof fanden seit dem Jahr 2000 15 muslimische Bestattungen (6 Erwachsene, 9 Kinder) statt.

5. Wie viele muslimische Bestattungen gab es seit dem Jahr 2015 bis heute auf dem Städtischen Friedhof?

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Im Zeitraum März 2015 (Stadtratsanfrage Frau Zais) bis heute wurden 5 muslimische Kinder beigesetzt.

6. Gibt es Pläne seitens der Stadtverwaltung zur Einrichtung eines muslimischen Friedhofs oder sind der Stadtverwaltung entsprechende Vorhaben bekannt? Wenn ja, welche?

Verweis auf RA-489/2017

RA-489/2017: „Gibt es in Chemnitz Pläne für einen muslimischen Friedhof bzw. inwiefern wird der Städtische Friedhof auf entsprechende Bestattungswünsche reagieren können, verbunden mit welchem personellen/finanziellen Aufwand und Flächenpotenzial?“

„Der Stadt Chemnitz liegt eine Anfrage von den Vertretern der in Chemnitz lebenden Mitglieder der muslimischen Gemeinde vor, ob und unter welchen Voraussetzungen die Stadt Chemnitz einen Begräbnisplatz bzw. Friedhof zur Beisetzung ihrer verstorbenen Glaubensbrüder und Glaubensschwestern mit einer Größe von ca. 3.000 m² zur Verfügung stellen kann. Gegenwärtig sind die Voraussetzungen für muslimische Bestattungen in Chemnitz nicht gegeben.

Nach § 2 (1) des Sächsischen Bestattungsgesetzes obliegt es der Gemeinde als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Deshalb wird zur Zeit in Verantwortung des Stadtplanungsamtes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung und mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz geprüft, inwieweit eine geeignete Fläche vorhanden ist, die die Art und Weise einer muslimischen Bestattung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ermöglicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Bereitstellung von Bestattungsplätzen besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt. So müssen beispielsweise bei der Standortauswahl geologische und hydrologische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Aufgrund dieser besonderen Anforderungen liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Standortvorschlag vor. Deshalb können auch noch keine Aussagen zu dem eventuell entstehenden personellen und finanziellen Aufwand erfolgen.“

7. Wer kann laut gesetzlicher Grundlagen Träger eines Friedhofs sein? Inwiefern ist die Trägerschaft oder die Betreuung eines Friedhofs durch einen Verein möglich?

Wie bereits in der Antwort zu RA-489/2017 genannt, obliegt es nach § 2 (1) des Sächsischen Bestattungsgesetzes der Gemeinde als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern. Gemäß § 3 (1), Andere Friedhöfe und Bestattungsplätze, können Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, **die Körperschaften öffentlichen Rechts sind**, eigene Friedhöfe nach Maßgabe des Gesetzes anlegen, erweitern und wiederbelegen (kirchliche Friedhöfe) sowie Leichenhallen errichten.

Gemäß § 3 (3) dürfen Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze nur angelegt, erweitert oder wiederbelegt werden, wenn

1. ein besonderes Bedürfnis oder ein berechtigtes Interesse besteht,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert sind und
3. öffentliches Interesse oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.

8. Besteht in Chemnitz die Möglichkeit über eine „Beleihung“ den Friedhofsbetrieb an „gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine“ zu übertragen, jedoch die Trägerschaft für den Friedhof weiterhin bei der Kommune zu belassen?

Siehe Antwort zu 7.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister